

# Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Herborn für das Haushaltsjahr 2022

## 1. Haushaltssatzung

Gemäß § 97a i. V. m. den §§ 92 V, 92a, 103 und 105 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. 2005 I S. 142), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften vom 11. Dezember 2020 hat die Stadtverordnetenversammlung am 10.02.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

#### im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	50.267.630 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	- 53.557.989 €
<b>mit einem Saldo von</b>	<b>- 3.290.359 €</b>
im außerordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	126.265 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	- 7.020 €
<b>mit einem Saldo von</b>	<b>119.245 €</b>
<b>mit einem Fehlbedarf von</b>	<b>3.171.114 €</b>

#### im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf und dem Gesamtbetrag der	- 601.836 €
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.422.840 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 9.170.797 €
<b>mit einem Saldo von</b>	<b>- 6.747.957 €</b>
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	6.750.000 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	- 1.583.310 €
<b>mit einem Saldo von</b>	<b>5.166.690 €</b>
<b>mit einem Zahlungsmittelbedarf</b>	<b>2.183.103 €</b>

festgesetzt.

Der Ergebnishaushalt weist im ordentlichen Ergebnis einen Fehlbetrag von 3.290.359 € aus. Der Haushaltsausgleich ist durch den Rückgriff auf Rücklagen aus Vorjahren sichergestellt (§ 92 Abs. 5 Nr. 1 HGO und § 24 Abs. 2 GemHVO).

## **§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2022 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen erforderlich ist, wird auf 6.750.000,-- € festgesetzt.

## **§ 3**

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2022 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 5.120.000,-- € festgesetzt.

## **§ 4**

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2022 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 7.500.000,-- € festgesetzt.

## **§ 5**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer   |          |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf | 352 v.H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf                             | 413 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf   | 380 v.H. |

## **§ 6**

Es gilt das von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene Haushaltssicherungskonzept.

## **§ 7**

- (1) Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.
- (2) Freie und freiwerdende Stellen sind mit einer Stellenbesetzungssperre versehen. Diese Stellenbesetzungssperre kann, auch für einzelne Stellen, durch Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses aufgehoben werden. Ausgenommen hiervon sind Stellen im Teilhaushalt 060201 (Allgemeine Jugendarbeit) zur permanenten Aufrechterhaltung der Jugendarbeit und im Teilhaushalt 060401 (Kindertagesstätten) zur Erreichung bzw. Aufrechterhaltung der gesetzlichen vorgeschriebenen Betreuungsschlüssel.
- (3) Der Magistrat wird im Rahmen des Stellenplans ermächtigt, Stellen in Teilhaushalten in andere Teilhaushalte derselben Produktgruppe oder in andere Produktgruppen oder Produktbereiche umzusetzen. Die Ermächtigung gilt nicht im Falle von Umsetzungen zur Besetzung freier oder freiwerdender Stellen.

## **§ 8**

Als im Umfang unerheblich im Sinne des § 100 Abs. 1 Satz 3 HGO und damit nicht der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürftig gelten über- und

außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 50.000,-- € im Einzelfall.

## § 9

(1) Im Sinne des § 12 Abs.1 GemHVO gelten für Investitionen folgende Mindestbeträge als erheblich:

Art der Investition ( Rubrik )	A. Folgekosten berechnung	B. Investitions rechnung	Erheblichkeitsgrenze für A. / B. in Euro
Ersatz / Sanierung	Ja	Nein	80.000,00
Rationalisierung	Ja	Ja	30.000,00
Erweiterung	Ja	Ja	25.000,00
gesetzliche / behördliche Vorgabe	Ja	Nein	80.000,00
Satzung / Vertrag / Fördermaßnahme	Nein	Nein	-
Grundstücke / Straßen / Gewässer	Nein	Nein	-
GWG / BGA	Nein	Nein	-

Die Höhe dieser Mindestbeträge bestimmt sich nach der jeweiligen Investitions-Rubrik. Diese bestimmt auch die zur Ermittlung der wirtschaftlichsten Lösung im Sinne des § 12 Abs.1 GemHVO anzuwendende(n) Methodik(en).

(2) Im Sinne des § 12 Abs. 3 GemHVO gelten Instandhaltungs-, Instandsetzungsmaßnahmen und vergleichbare Maßnahmen ab einem Einzelwert von 150.000,00 € als erheblich.

Herborn, den 11.02.2022

**Der Magistrat**

Katja Gronau  
Bürgermeisterin

## **2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach §§ 103 Abs. 2 bzw. 105 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen in der Haushaltssatzung ist erteilt. Sie hat folgenden Wortlaut:

### **Aufsichtsbehördliche Genehmigung der genehmigungsbedürftigen Inhalte der Haushaltssatzung 2022 der Stadt Herborn**

Gemäß § 97a i. V. m. den §§ 102, 103 und 105 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.04.2005 (GVBl. 2005 I S. 142) zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), erteile ich dem Magistrat der Stadt Herborn die

### **Aufsichtsbehördliche Genehmigung 2022**

- a. der Aufnahme von **Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen** gemäß § 103 HGO in Höhe des zunächst durch

Einzelkreditgenehmigungsvorbehalte geminderten Betrages von  
**3.655.000 €** (i. W. drei Millionen sechshundertfünfundfünfzigtausend Euro)

- b. des zunächst reduzierten Betrags **der Verpflichtungsermächtigungen** gemäß § 102 HGO von  
**1.770.000 €** (i. W.: eine Million siebenhundertsiebzigttausend Euro)

Drei mit Verpflichtungsermächtigungen geplante Maßnahmen werden unter Einzelgenehmigungsvorbehalt gestellt.

- c. des **Betrags der Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach § 105 HGO bis zu einem Höchstbetrag von  
**7.500.000 €** (in Worten: sieben Millionen fünfhunderttausend Euro)

- d. des **Haushaltssicherungskonzepts** gemäß § 92 a HGO

Der Haushalt hat keine weiteren genehmigungsbedürftigen Bestandteile. Die Genehmigung ist gemäß §§ 97a, 102, 103 und 105 HGO mit Auflagen verbunden.

#### Auflagen:

1. Die Aufsichtsbehördliche Genehmigung inkl. Haushaltsbegleitverfügung sind der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 50 Abs.3 HGO in geeigneter Form bekannt zu machen. Den Nachweis der öffentlichen Bekanntmachung (mit Auflagen) i.S.v. § 97 Abs.4 HGO bitte ich bis zum **15. April 2022** zu übersenden.
2. Die Aufstellung des **Abschlusses 2021** und die Information der Stadtverordnetenversammlung hat fristgerecht i.S. der Vorgaben des § 112 Abs. 5 HGO bis zum **30. April 2022** zu erfolgen.
3. An Ihrem **Berichtswesen** im Sinne von § 28 GemHVO möchte ich weiterhin teilhaben und bitte darum, mir die Berichte innerhalb von **sechs Wochen nach dem Stichtag** zu übersenden. Wie auch im vergangenen Jahr ist die Umsetzung der Investitionsmaßnahmen über 100.000 € im Rahmen der Baukostenkontrolle ins Berichtswesen zu integrieren. Sollte im Vollzug erkennbar werden, dass Ansätze in „Gefahr“ geraten, bitte ich um sofortige Information der Gremien und um einen zeitnahen Bericht. Auf die Handlungsoption des § 107 HGO mache ich ausdrücklich aufmerksam. **Der Umsetzungsstand der im Haushaltssicherungskonzept** geplanten Maßnahmen ist ebenfalls in das Berichtswesen zu integrieren.
4. Gem. § 103 Abs. 4 HGO habe ich den Gesamtbetrag der **Investitionskredite** um **3.115.000 €** gemindert und stelle zunächst folgende Maßnahmen unter Einzelkreditgenehmigungsvorbehalt mit der Bedingung, dass die Kreditermächtigung für 2021 ausgeschöpft ist. Darüber hinaus stelle ich bei den **Maßnahmen a - c** die zugehörigen veranschlagten **Verpflichtungsermächtigungen** (VE) ebenfalls unter Einzelgenehmigungsvorbehalt:

a.	19 060401 23 Kindergarten Herborn Neubau	Kredit	500.000 €
		VE 2023	2.500.000 €
b.	20 120101 22 Neubaugebiet Alsbach II Erschließung	Kredit	785.000 €
		VE 2023	500.000 €
c.	22 020301 23 Neubau Feuerwehr Herborn	Kredit	500.000 €
		VE 2023	350.000 €
d.	19 060401 21 Anbau Kita Mozartstraße		450.000 €
e.	08 010110 25 Zugänge Grundstücke, Straßen u. Erschließung		450.000 €
f.	17 120101 45 Im Dillfeld Burg		430.000 €
		<b>Gesamtkredite:</b>	<b>3.115.000 €</b>
		<b>Gesamt-VE:</b>	<b>3.350.000 €</b>

Die Inanspruchnahme von Investitionskrediten und Verpflichtungsermächtigungen in Zusammenhang mit diesen Investitionen sind frühzeitig bei mir zu beantragen. Mit den Anträgen sind die Gremienbeschlüsse und die Unterlagen nach § 12 GemHVO ebenso vorzulegen, wie eine Information über den aktuellen Liquiditätsstatus und die Inanspruchnahme der Kreditermächtigungen aus den Jahren 2020 und 2021.

Im Auftrag

(Siegel)

Jochem  
Verwaltungsoberrat

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt vom 14. März bis 18. März 2022 sowie in der Zeit vom 21. März bis einschließlich 22. März 2022 im Rathaus der Stadt Herborn, Hauptstraße 39, 35745 Herborn, Zimmer 301, während der Dienststunden öffentlich aus. Die Haushaltssatzung mit Anlagen finden Sie auch online unter [www.herborn.de/rathaus-politik/haushalt/haushalt-zum-download/](http://www.herborn.de/rathaus-politik/haushalt/haushalt-zum-download/)

Herborn, 11.03.2022

Der Magistrat  
gez. Katja Gronau, Bürgermeisterin